

Stempel der zuständigen Schule

Schul-Nr.:

Kopie des Antrages erhält:

- die Erstwunschschule
- Erziehungsberechtigte/r
- Schulamt des Wohnorts (sofern Erstwunschschule in anderem Bezirk)

Antrag

zur Aufnahme eines Kindes in eine andere öffentliche Grund- oder Gemeinschaftsschule

An den Träger der Erstwunschschule (in der Regel das Bezirksamt) _____

Kind

Name, Vorname/n	Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Eintrag
Anschrift	Staatsangehörigkeit	
Sonderpädagogischer Förderbedarf <input type="checkbox"/> vermutet <input type="checkbox"/> Antrag gestellt Förderschwerpunkt _____		

Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname/n	
Anschrift (sofern sie von obiger Anschrift des Kindes abweicht)	Telefon (Festnetz / Mobil)

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes in die

1. _____
Erstwunsch (sofern bekannt mit Schul-Nr.)
2. _____ 3. _____
Zweitwunsch (bitte auf Rückseite oder Extrablatt begründen) Drittwunsch (bitte auf Rückseite oder Extrablatt begründen)

Gründe (dem Antrag können weitere Erläuterungen beigefügt werden):

- stark ausgeprägte Bindungen zu anderen Kindern (insbesondere zu Geschwistern)*:
Name, Vorname/n: _____, Geschwister: ja nein
Schule: _____ Jahrgangsstufe: ____ im **derzeitigen** Schuljahr
- Schulprogramm _____
- Angebot der 1. Fremdsprache: Englisch Französisch _____
- Besuch einer gebundenen Ganztagschule offenen Ganztagschule
- Besuch einer Grundschule Gemeinschaftsschule
- wesentliche Betreuungserleichterungen (insb. berufliche Erfordernisse): _____
- sonstige Gründe (z. B. SESB, besondere Profile, Barrierefreiheit, veränderter Einschulungsbereich): _____

Hinweise

* Erläuterungen sind erforderlich, wenn es sich nicht um ein Geschwisterkind handelt.
Über die Aufnahme Ihres Kindes in die gewünschte Schule entscheidet gemäß § 55a des Schulgesetzes die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit den beteiligten Schulleitungen auf der Grundlage vorhandener Plätze.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ergänzung des Antrags zur Aufnahme in die

(Name der Wahlschule)

Bei Wahl einer SESB, ist Kontakt mit der SESB aufzunehmen.

1. Daten des Kindes

Name, Vorname	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Eintrag	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnanschrift Straße: PLZ: Wohnbezirk:		Muttersprache	Religion	Krankenkasse

2. Eltern und Erziehungsberechtigte

Mutter (Name, Vorname; ggf. von oben abweichende Anschrift)		Vater (Name, Vorname; ggf. von oben abweichende Anschrift)	
erziehungsberechtigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		erziehungsberechtigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Telefon (privat)	Telefon (dienstlich)	Telefon (privat)	Telefon (dienstlich)
Mobiltelefon	Notfalltelefon	Mobiltelefon	Notfalltelefon
Erziehungsberechtigte/r, wenn nicht Mutter oder Vater			

3. a) Besucht bereits ein Geschwisterkind die gewünschte Grundschule? ja nein

Name, Vorname	Derzeit besuchte Klasse
---------------	-------------------------

Oder

3. b) Bestehen längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu Kindern, die in die gewünschte Grundschule vorrangig aufgenommen werden können? (Konkrete Angaben zu den Bindungen sind erforderlich – vgl. überreichtes Hinweisblatt) Inwieweit würden diese Bindungen beeinträchtigt werden, wenn Ihr Kind nicht in die gewünschte Grundschule aufgenommen wird?

3. c) Warum soll Ihr Kind die oben genannte Wahlschule besuchen?

3. d) Inwieweit würde der Besuch der gewünschten Grundschule im Vergleich zum Besuch der zuständigen Grundschule die Betreuung Ihres Kindes wesentlich erleichtern, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse?

Mehrangaben zu den Fragen 3 a) bis 3 d) bitte auf der Rückseite oder auf besonderem Blatt

4. Wird ergänzende Betreuung beantragt? ja nein

Mit der Abgabe des Antrags zur Aufnahme in eine andere Grundschule und des obigen Ergänzungsbogens ist noch keine Entscheidung über eine Aufnahme an der gewünschten Schule getroffen worden. Ich weiß/Wir wissen, dass über die Aufnahmeanträge für die gewünschte Schule insbesondere nach den Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Berlin vom zuständigen Schulamt entschieden wird. **Davon habe/n ich/wir Kenntnis genommen.**

Das Hinweisblatt zum Antrag auf Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule - Regelgrundschulen habe/n ich/wir erhalten.

Datum / Unterschrift(en)

Wird der Aufnahmeantrag lediglich von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben, wird von diesem gleichzeitig versichert, dass er/sie entweder allein erziehungsberechtigt ist oder dass er/sie im Einvernehmen mit dem anderen Erziehungsberechtigten handelt.

Angaben zu 3. b)

Längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen bestehen zu: *)

Name, Vorname	Seit wann und wie?

*) Die Angaben für ein Kind sind grundsätzlich ausreichend. Angaben zu mehreren Kindern vergrößern die Aufnahmechancen nicht.

Diese Bindungen würden durch die Nichtaufnahme meines/unseres Kindes in folgender Weise beeinträchtigt werden:

Angaben zu 3. c)

Angaben zu 3. d)

Die Betreuung meines/unseres Kindes würde durch den Besuch der gewünschten Schule wesentlich erleichtert werden, weil

**Wichtige Hinweise zum
Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule - Regelgrundschulen**

Sehr geehrte Eltern,

Sie wünschen die Aufnahme Ihres Kindes an einer anderen als der für Ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule. Unter Darlegung von Gründen können Sie den von Ihnen begehrten Besuch Ihres Kindes an einer Wahlgrundschule mit den Vordrucken „Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule“ und „Ergänzungsbogen“ beantragen.

Es muss leider davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der vorhandenen Schulplätze an der gewünschten Grundschule nicht immer ausreicht, um alle Bewerber/innen aufnehmen zu können. Dann wird es erforderlich, dort ein Auswahlverfahren für die Aufnahme durchzuführen. Das Auswahlverfahren richtet sich im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze nach den Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Berlin –SchulG– vom 26.1.2004 (GVBl. S. 26) und der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule –GsVO– vom 19.1.2005 (GVBl. S. 16) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Vorschriften können Sie in der gewünschten Schule oder im Schulamt zur Kenntnis nehmen.

Über die Aufnahme in eine andere als die zuständige Grundschule **entscheidet das** für die gewünschte Schule **zuständige Schulamt** im Benehmen mit der Schulleitung der gewünschten Grundschule. Die Kriterien für das Auswahlverfahren ergeben sich insbesondere aus § 55 a Abs. 2 Satz 2 SchulG. Danach ist einem Umschulungsantrag nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde,
2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder
3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse.

Im Übrigen entscheidet das Los.

Grundsätzlich besteht ein Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen der zuständigen und der gewählten Grundschule. Deshalb haben Kinder einen Anspruch auf Einschulung in die gewählte Grundschule generell nur nach Maßgabe freier Plätze und bei Vorliegen mindestens einer der oben genannten Gründe.

Geschwisterkinder erfüllen nach der Rechtsprechung durch das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in der Regel alle drei Kriterien und können bei vorhandener Platzkapazität vorrangig aufgenommen werden. Das ältere Geschwisterkind muss dabei selbstverständlich auch noch im kommenden Schuljahr die Schule besuchen.

Folgendes ist bei der Antragsstellung daher unbedingt zu beachten:

Bitte beachten Sie, dass bei den Auswahlentscheidungen nur berücksichtigt werden kann, was dem Schulamt aus den vollständig ausgefüllten Aufnahmeanträgen, sonstigen Anträgen und Ergänzungsschreiben zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidungen bekannt ist. Zu diesem Zweck ist von den Antragstellern in der Regel mindestens ein Ergänzungsbogen zum Aufnahmeantrag auszufüllen und abzugeben.

Sofern das Aufnahmekriterium der **Beeinträchtigung längerfristig gewachsener, stark ausgeprägter persönlicher Bindungen** (siehe oben 1.) als gegeben anerkannt werden soll, ist es erforderlich,

1. dass diese Bindungen glaubhaft und so **konkret** angegeben werden (**Namensnennung und Angaben zur Art und Dauer des Bestehens der Bindung**), dass ohne weitere Nachfrage erkennbar ist, was die „längerfristig gewachsenen, stark ausgeprägten persönlichen Bindungen“ im Einzelnen ausmacht, und

(Allein der gemeinsame Besuch einer vorschulischen Einrichtung lässt nach der Rechtsprechung durch das Verwaltungsgericht Berlin nicht erkennen, dass daraus Bindungen erwachsen sind. Rein pauschale Hinweise auf namentlich benannte Kinder, oder der Vortrag, die Kinder seien eng miteinander befreundet, genügen den Anforderungen nicht. Bindungen zu Kindern, die die Wunschschule bereits besuchen, können nach der Rechtsprechung regelmäßig nicht anerkannt werden, denn das Kriterium sieht weder die Intensivierung noch die Wiederherstellung durch den Schulbesuch eines Kindes bereits gelockerter gewachsener Bindungen vor.)

2. dass nicht nur bestehende längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen aufgezeigt werden, sondern es **muss** auch dargestellt werden, in welcher Weise eine **Beeinträchtigung** dieser Bindungen bei Nichtaufnahme in die Wunschschule eintreten würde.

In den letzten Jahren konnte dieses Kriterium fast ausnahmslos nur bei Geschwisterkindern anerkannt werden. Insbesondere die Beeinträchtigung von Bindungen zwischen Kindern, von denen eines die Schule bereits besucht, konnten nicht anerkannt werden. Widersprüche und Verwaltungsgerichtsverfahren, die sich gegen diese Entscheidungspraxis richteten, blieben für die Antragsteller/innen erfolglos.

Für die Erfüllung des Aufnahmekriteriums des **Profilwunsches** (siehe oben 2.) reicht es nach der Rechtsprechung aus, dass als Motiv für den Aufnahmewunsch in eine bestimmte Grundschule mindestens ein Teil des besonderen Schulprogramms ohne weitere Begründung (z. B. Frühenglisch oder sportbetont) geäußert wird.

Für die Anerkennung des Aufnahmekriteriums der **wesentlichen Betreuungserleichterung** (siehe oben 3.) ist es erforderlich, dass Sie im Einzelnen glaubhaft darstellen und, soweit möglich, nachweisen, inwieweit der Besuch der gewünschten Schule im Gegensatz zum Besuch der zuständigen Grundschule zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Betreuung des Kindes führen würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse.

(Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin stellen ein gemeinsamer Schulweg mit Freunden, der das Bringen und Holen erleichtern würde, und die Bildung von Fahrgemeinschaften im Vergleich zu den Verhältnissen an den jeweils zuständigen Grundschulen keine wesentliche Betreuungserleichterung dar, da die Bildung von Betreuungsgemeinschaften weder auf bestimmte Schulen noch auf solche Eltern und Kinder beschränkt ist, die schon jetzt miteinander befreundet oder bekannt sind.)

Haben Sie Umschulungsanträge auch noch für andere Grundschulen gestellt, ist die zwingend anzugebende **Reihenfolge der Umschulungswünsche** ausschlaggebend bei den Auswahlentscheidungen. So können Zweitwünsche erst nach Berücksichtigung aller Erstwünsche, Drittwünsche erst nach Berücksichtigung aller Erst- und Zweitwünsche usw. berücksichtigt werden.

Nehmen Sie sich bitte genügend Zeit, die Umschulungs- und ggf. Aufnahmeanträge entsprechend den Erfordernissen zu begründen. **Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen der Anträge sind längstens nur bis zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidungen zulässig.** Danach vorgebrachte Begründungen und Änderungen der Anträge dürfen nach der Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden, denn die Berücksichtigung solcher nachträglich vorgebrachter Begründungen hätte zur Folge, dass das Auswahlverfahren im Rahmen von Widerspruchs- und Rechtschutzverfahren nach dem zusätzlichen Vortrag von Bewerber/inne/n neu aufgerollt und unter Umständen in seinem Ergebnis fortlaufend verändert werden müsste. Ein rechtzeitig erforderlicher Abschluss der Schulorganisation bis spätestens zum Schulbeginn wäre nicht möglich.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereichs Schulorganisation gern zur Verfügung:

Herr Wartenberg 9029 - 14640
Frau Meinecke 9029 - 14644

Frau Molesti 9029 - 14642

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Schulamts